

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

**zum Referentenentwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
(SGB VII-ÄndG)**

Verteiler:

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein e. V.
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund
Deutscher Steuerberaterverband
Deutsche Wirtschaftsprüferkammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII-ÄndG) Stellung nehmen zu können. Die folgende Stellungnahme ist beschränkt auf die die Anwaltschaft betreffende vorgesehene Änderung des §166 Abs. 1 SGG (Artikel 2 des Entwurfs).

Gegen die Änderung des § 166 Abs. 1 SGG bestehen aus Sicht der Anwaltschaft erhebliche Bedenken:

- a) Vor dem Bundessozialgericht müssen sich gemäß § 166 SGG die Beteiligten grundsätzlich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Leistungsträger.
- b) Private Pflegeversicherungsunternehmen müssen sich bei allen obersten Bundesgerichten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen, vor dem Bundesarbeitsgericht gemäß § 11 ArbG, vor dem Bundesverwaltungsgericht gemäß § 67 Abs. 1 VwGO. Vor dem Bundesgerichtshof müssen sie sich sogar durch einen am BGH zugelassenen Anwalt vertreten lassen.

Was für die anderen Bundesgerichte gilt, gilt gleichermaßen für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht: Anzuwenden ist hier spezielles Revisionsrecht. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Sachbearbeiter von privaten Pflegeversicherungsunternehmen über besondere Kenntnisse in diesem Bereich verfügen. Die Tatsache, dass private Pflegeversicherungsunternehmen sich vor den Land- und Oberlandesgerichten ebenfalls durch Anwälte vertreten lassen müssen, bestätigt vielmehr die Überzeugung des Gesetzgebers, dass auch bei großen Unternehmen (z. B. Bank, Industrieunternehmen, aber auch Versicherungen) die für die sachgerechte Prozessvertretung vorhandene Kenntnis des Verfahrensrechtes nicht vorliegt.

- c) Nach § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts vor dem Bundesverwaltungsgericht nur durch Beamte

oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen (vgl. dazu auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, z. B. Urteil vom 05.12.2001 – 9 A 12/01, NVwZ-RR 2002, 390). Der Gesetzgeber hat damit deutlich gemacht, dass noch nicht einmal bei Fachbehörden und bei Bundesbehörden zu unterstellen ist, dass die mit einzelnen Sachverhalten befassten Beamten über die erforderlichen Kenntnisse im Verfahrensrecht verfügen, um ihre Behörde – wie in den Vorinstanzen – vor dem Bundesverwaltungsgericht sachgerecht vertreten zu können. Das das Verfahren vor dem Bundessozialgericht bestimmende Revisionsrecht gemäß dem SGG entspricht in weiten Teilen den Bestimmungen der VwGO, so dass die Annahme im vorliegenden Gesetzentwurf, die privaten Pflegeversicherungsunternehmen seien in der Lage, ihre Interessen vor Gericht ohne die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes wahrzunehmen, nicht begründet ist.

- d) Sowohl der Bundesgerichtshof als auch das Bundesverfassungsgericht haben im Zusammenhang mit der Diskussion um die Singularzulassung der Rechtsanwälte beim BGH sorgfältig und ausführlich dargelegt, dass es der Stärkung der Rechtspflege dient, wenn im Verfahren vor dem Revisionsgericht Bevollmächtigte mit besonderer Qualifikation tätig werden. In beiden Entscheidungen (BGH vom 04.03.2002 – AnwZ 1/01, BRAK-Mitt. 2002, 132 = NJW 2002, 1725; BVerfG vom 31.10.2002 – 1 BvR 819/02, BRAK-Mitt. 2002, 271 = NJW 2002, 3765) wurde auch darauf abgestellt, dass es der materiell-rechtlichen Durchdringung eines Streitfalles dient, wenn in der Revisionsinstanz ein (unter Umständen anderer) Anwalt die beiderseitig ausgetauschten Argumente einer sorgfältigen Überprüfung unterzieht. Die Erfahrung lehrt, dass auch den als besonders sachkundig anzusehenden Sozialleistungsträgern Fehler bei der Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren vor dem Bundessozialgericht unterlaufen. Die Regelung des § 166 SGG hat historisch den Hintergrund, dass die Sozialgerichtsbarkeit aus einem verwaltungsmäßig organisierten

Verfahren (Stichwort: Reichsversicherungsamt) herausgewachsen ist. Aus heutiger Sicht kann man die Kenntnis des Revisionsrechts bei Vertretern der Sozialleistungsträgern ebenso wenig unterstellen wie bei Mitarbeitern der privaten Pflegeversicherung.

- e) Die Zahl der Revisionsverfahren zum SGB XI, an denen also private Pflegeversicherungsunternehmen beteiligt sind, ist extrem gering. Die Masse der Streitfälle erledigt sich im Widerspruchsverfahren, jedenfalls aber vor den Tatsachengerichten. Es entspricht nicht nur dem hohen Ansehen des Bundessozialgerichtes, sondern auch seiner Aufgabenstellung, dass zu Fragen der Rechtsfortbildung, die im Mittelpunkt der Revisionsverfahren stehen, besonders fachkundige Anwälte eingeschaltet werden. Die kritische Begleitung durch einen Anwalt kann durchaus auch dazu beitragen, Verfahren vorzeitig zu beenden, etwa wenn sich dabei herausstellt, dass die Chancen nicht so gut sind wie gedacht.
- f) Um die Qualität im Sinne des allgemeinen öffentlichen Interesses auch und gerade im Verfahren vor dem Bundessozialgericht nachhaltig zu sichern, ist die Ausnahme in § 166 Abs. 1 SGG für Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts nicht sinnvoll. Auch öffentliche Versicherungsunternehmen sollten sich von einem Rechtsanwalt mit den speziellen Revisionskenntnissen vertreten lassen müssen. Damit wäre sowohl der Qualitätssicherung gedient als auch einer – angeblichen – Ungleichbehandlung gegenüber privaten Pflegeversicherungsunternehmen vorgebeugt.
- g) Was die Kosten des Verfahrens anlangt, sind die Anwaltskosten des Pflegeversicherungsunternehmens in der Tat – im Obsiegensfall – nicht erstattungsfähig. Dies entspricht auch der Neufassung der §§ 183, 193 SGG. Regelmäßig ist auf diese Verfahren das Gerichtskostengesetz nicht anzuwenden, so dass die Anwaltskosten sich nach § 116 Abs. 1 BRAGO richten. Die Belastung mit diesen Aufwendungen verstößt genauso wenig gegen Art. 3 GG wie die Belastung aller anderen Träger mit

ihren eigenen Kosten auch im Obsiegensfalle gemäß § 193 SGG. Es geht hier also nicht um ein „Sonderopfer durch Übernahme von unvermeidbaren Kosten“ (BSG vom 08.07.2002 – B 3 P 3/02 R – obiter dictum, NJW-RR 2002, 1652), sondern um das allgemeine öffentliche Interesse an der Qualitätssicherung auch und gerade im Verfahren vor dem Bundessozialgericht.

Aus anwaltlicher Sicht reflektiert der Gesetzentwurf die vom Bundessozialgericht selbst immer wieder angemahnte Qualitätssicherung auch im Umgang mit den Vorschriften des Revisionsrechts nicht ausreichend und ist daher abzulehnen.